

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uchte.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uchte für den Friedhof in Uchte am 16. 06.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre - : | 1.149,00 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - : | 934,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 1.435,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 57,40 Euro |
| 3. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 1.075,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 43,00 Euro |
| 4. Urnenreihengrabstätte: | |
| a) für 25 Jahre: | 862,00 Euro |
| 5. Rasenwahlgrabstätte: | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 2.625,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 78,00 Euro |
| beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit | |
| 6. Urnenrasenreihengrabstätte und Grabstätte im Urnengärtchen: | |

- für 25 Jahre: 1.337,00 Euro
beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
7. Grab in der Urnengemeinschaftsanlage:
a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 2.387,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 61,00 Euro
beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit sowie eine Namenstafel
8. Urnenbaumgrabstätte:
a) für 25 Jahre – je Grabstelle-: 2.095,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 55,00 Euro
beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit sowie eine Namenstafel
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-
grabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b), 5 b), 7 b) oder 8 b) zur Anpassung an die
neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem.
§ 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine
Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b), 5 b), 7 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjah-
ren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes
wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen
Erde:

1. für eine Erdbestattung
a) bei Bestatteten bis zum 5. Lebensjahr: 564,00 Euro
b) bei Bestatteten ab dem 6. Lebensjahr: 752,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung: 376,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung
von Inschriften 33,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Ra- sens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Ab- fallentsorgung

Für ein Jahr

- je Grabstelle - : 8,00 Euro

Für alle am 31.12.2001 bestehenden Nutzungsrechte ist eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabstelle zu zahlen. Für Grabstellen, an denen erstmals nach dem 01.01.2002 ein Nutzungsrecht verliehen wurde, ist keine Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen. Dort sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung in den Gebühren für die Nutzungsrechte enthalten. Gleiches gilt auch bei der Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem 01.01.2002 für den Verlängerungszeitraum.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: 138,00 Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 324,00 Euro

VI. Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten

Pro Grabstelle und Jahr: 40,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 05.12.2014 außer Kraft.

Uchte, 16. 6. 2022

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:


(Dr. B. Meyer-Najda)

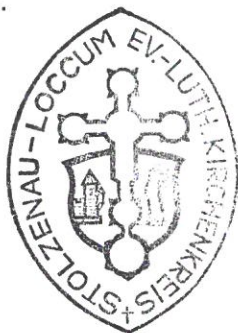
Kirchenvorsteher:

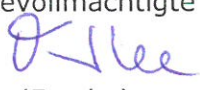

(Ilse Schneider)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

(Furche)
Oberkirchenrätin

